

Botschaft des Gemeinderates zur Gemeindeversammlung vom 08.12.2021

Revision Ortsplanung Berken

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Revision der Ortsplanung. Ergänzende Auskünfte können jederzeit eingeholt werden. Für Ihr Interesse und die rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung danken wir.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Revision der Ortsplanung bestehend aus Zonenplan und Baureglements annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Berken wurde im Jahr 1994 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

In der Zwischenzeit ist auf Bundesebene das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Die Bedingungen an die Bebauung und die Nutzung des Bodens werden markant verschärft und die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen in den bestehenden Bauzonen erfolgen. Zudem wird mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revision des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) dem Schutz des Kulturlandes ein hohes öffentliches Interesse zugesprochen.

Im Zentrum der Ortsplanungsrevision steht die Ausscheidung einer Weilerzone (Unterberken), die Überarbeitung und Aktualisierung der Kiesabbau- und Ablagerungszonen sowie die Überprüfung und Aktualisierung der Landschaftsplanung (Ausscheidung Landschaftsschutzgebiete).

Weitere Hauptaufgaben der Revision ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Während für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen sind, muss das Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen angepasst werden.

2 Die Resultate der Ortsplanung

Nachfolgend werden die wichtigsten Resultate der Ortsplanungsrevision kurz zusammengefasst. Eine vollständige Übersicht über die vorgenommenen Anpassungen kann dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision entnommen werden.

2.1 Zonenplan

Weilerzone

Der Weiler Unterberken weist das Potential zur Ausscheidung einer Weilerzone auf und wird deshalb neu als Weilerzone ausgeschieden.

Landschaft

Das Regionale Landschaftsentwicklungskonzept (R-LEK) Oberaargau gibt der Gemeinde behördenverbindlich vor, für welche wichtigen Landschaften im Rahmen der Ortsplanungsrevision Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete geprüft werden müssen. Diese von der Region vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete wurden von der Gemeinde überprüft und man kam zum Entschluss, praktisch alle regionalen Landschaftsschutzgebiete auf kommunaler Ebene umzusetzen. Teilweise wurde die Geometrie an die Parzellenstrukturen, Strassen oder Landschaftselemente minimal angepasst. Die einzige grössere Änderung, die die Landschaftsschutzgebiete erfuhren, ist die Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets über den Gebäuden im Weiler Unterberken. Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde soll nicht durch ein Landschaftsschutzgebiet überlagert sein. Weiter wurden die Gebäude auf den Parzellen Nrn. 107 und 25 aus dem Landschaftsschutzgebiet entfernt.

Gewässerräume

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass an Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Der Gewässerraum wird im Zonenplan grundeigentümergebunden festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen sowie für sämtliche Gewässer im Wald wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig.

Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

In der Gemeinde Berken wurden folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer	eGSB	Faktor	nGSB	Gewässerraum
Inkwiler Seebach	2.4	1.5-2	4.2	17

Übrige Gewässer	0-2.0	1.0	1-1.5	11
Aare	<p>Die Aare ist ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Für den Gewässerraum gilt ein Mindestmass von 15 m ab der Mittelwasserlinie. Dieses Minimalmass muss aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder weiterer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Berken nicht erhöht werden.</p> <p>Hingegen wird mit einem Freihaltegebiet ein Bauverbotsstreifen von 30 m ab Mittelwasserlinie (15.0 m ab Gewässerraum Aare) festgelegt. Damit soll der nötige Raum auch im Fall von Ufererosionen gesichert werden. Im Bereich zwischen Gewässerraum und Baulinie besteht ein Bauverbot, aber keine Bewirtschaftungseinschränkung.</p>			

Zudem wurde bei allen Teichen, die natürlich oder künstlich sind, ein Gewässerraum (5.5 m) ausgedehnt. Davon betroffen sind der Steibachweiher, der nicht vollständig im Wald liegt, der Teich im Süden der Gemeinde, nahe am Inkwiler Seebach und der künstliche Teich auf Parzelle Nr. 129.

Zudem wurde bei einzelnen Stellen (siehe Unterberken und Parzelle Nr. 63) der Gewässerraum aufgrund der vorhandenen Ufervegetation stellenweise erhöht.

2.2 Baureglement

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planung für Architekten und Bauherren zu vereinfachen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe und Messweisen der BMBV anzupassen. Mit der vorliegenden Teilrevision kommt die Gemeinde Berken diesem Auftrag nach.

Zudem wurden die baupolizeilichen Masse und die Art der Nutzung bei den Kiesabbau- und Ablagezonen gemäss den heutigen Gegebenheiten angepasst, neu ein Mindestabstand zur Landwirtschaftszone definiert oder die Dachgestaltung flexibler geregelt. Die vollständige Übersicht mit den Änderungen am Baureglement ist im Erläuterungsbericht aufgeführt.

2.3 Erläuterungsbericht

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

3 Verfahren

Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 03.02.2020 bis und mit dem 06.03.2020 statt. Im Rahmen einer Sprechstunde am 18.02.2020 zwischen 18:00 – 20:00 Uhr konnte die Bevölkerung Fragen zu den Revisionsarbeiten stellen. Die Ergebnisse aus der Mitwirkung wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und kommentiert

Kantonale Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht ist auf den 04.11.2020 datiert. Einige Fragen betreffend den Kiesabbau wurden per Mail mit dem AGR abschliessend geklärt. Darauf aufbauend wurde die Planung noch einmal überarbeitet und für die öffentliche Auflage vorbereitet.

Öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung

Die Unterlagen lagen vom 03.05.2021 bis am 04.06.2021 öffentlich auf. Dabei sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Genehmigung der revidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist. Die revidierte Ortsplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.